

ENDUSER LICENSE AGREEMENT (EULA)  
(Endkundenlizenzvereinbarung)

für Software von

TSO-DATA GmbH  
Preußenweg 10  
49076 Osnabrück  
Deutschland

(nachstehend **Lizenzgeber** oder **TSO** genannt)

Diesem EULA entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des „Lizenznehmers“ finden keine Anwendung.

Die „Software“ des „Lizenzgebers“ nebst Dokumentation(en) und begleitenden Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht vertragsgemäße Nutzung, insbesondere Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, sonstige Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung ist rechtswidrig und kann straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

TSO-DATA GmbH als „Lizenzgeber“ und der „Lizenznehmer“ werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

## Inhalt

1.	Definitionen und Begriffserklärungen.....	3
2.	Nutzungsrecht (Lizenzgewährung), Auditrecht.....	6
2.1	Lizenzgewährung.....	6
2.2	Zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell ("Kauf" einer Lizenz, unbeschränkte Laufzeit).....	7
2.3	Abonnementlizenzmodell ("Miete" einer Lizenz, beschränkte Laufzeit) .....	7
2.4	Auditrecht.....	7
3.	Bearbeitungsrecht, Herstellung der Interoperabilität.....	8
3.1	Erlöschen des Bearbeitungsrechts.....	9
4.	TSO Enhancement Plan (Updatevertrag) .....	9
5.	Mängelrechte, Haftungsbeschränkung .....	10
5.1	Mängelrechte .....	10
5.2	Haftungsbeschränkung .....	11
6.	Geheimhaltung .....	11
7.	Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung .....	12
8.	Schlussbestimmungen .....	12

## 1. Definitionen und Begriffserklärungen

Um Missverständnisse zu vermeiden, dient diese Passage der Erläuterung und dem Verständnis des in diesem Dokument genutzten Vokabulars und dem Verständnis dessen aus Sicht des „Lizenzgebers“. Begriffe, die in dieser Passage definiert oder erläutert werden, sind im Dokument gesondert gekennzeichnet („“).

Das EULA findet auf sämtliche „Software“ („Software“, „Branchenlösungen“ und/oder „Add-Ons“) des „Lizenzgebers“ (nachfolgend „Software“), einschließlich neuer Versionsstände („Update“), Anwendung.

Der „Lizenznehmer“ akzeptiert mit der Nutzung der vom „Lizenzgeber“ bereitgestellten „Lizenzen“ und „Software“ dieses EULA.

Folgende Definitionen und Begriffserklärungen liegen für dieses EULA zu Grunde:

**Branchenlösung:** Eine „Software“, die bei Microsoft durch das CfMD-Programm (Certified for Microsoft Dynamics) abgenommen und zertifiziert wurde. Eine solche „Software“ wird im Sprachgebrauch als „Branchenlösung“ betitelt und darf das CfMD-Logo von Microsoft tragen.

**AddOn:** Eine „Software“, die ergänzend zu anderer „Software“ genutzt werden kann.

**Update/Releases:** So gekennzeichnete „Software“ betrifft die Bereitstellung einer neuen Version der „Software“, die Sie lizenziert haben, unabhängig vom Umfang dieser „Software“.

**Software:** Der Quellcode, der vom „Lizenzgeber“ generiert wurde und dem „Lizenznehmer“ zur Verfügung gestellt wird. Quellcode kann aus einzelnen Quellcodezeilen, oder ganzen Passagen bestehen. Unter „Software“ wird ausführbarer Quellcode verstanden. Der Quellcode des „Lizenzgebers“ ist urheberrechtlich geschützt. „Software“ ist per Bestätigung oder Rechnung erworbener „Quellcode“ vom „Lizenzgeber“ gem. Vertragsdokument (z. B. beauftragtes Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung). Spätestens die Rechnung dient als käuflicher Nachweis des Lizenzerwerbs.

**Lizenznehmer/Sie:** Sie, als „Lizenznehmer“, auf den die „Software“ lizenziert ist. Als „Lizenznehmer“ wird der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen verstanden.

**Nutzungsrecht/Lizenz:** Als „Lizenz“ wird das übertragene Nutzungsrecht vom „Lizenzgeber“ an den „Lizenznehmer“ verstanden („Übertragung der Nutzungsrechte“). Dabei ist zwingend die Übertragung dieses Rechts gegenüber der technischen Bereitstellung/Auslieferung eines ggf. Lizenzschlüssels (als physikalische Datei oder als einzugebender Key) zu differenzieren!

**Bearbeitungsrecht:** Es wird zwischen „Nutzungsrecht“ und „Bearbeitungsrecht“ unterschieden. Während das „Nutzungsrecht“ ausschließlich die Nutzung (die „Lizenz“) vereinbart, ist das Bearbeitungsrecht hiervon unberührt. Das „Bearbeitungsrecht“ ist die Veränderung des Quellcodes der „Software“ des „Lizenzgebers“ und ist an Bedingungen geknüpft.

**Lizenzierung:** Die „Lizenzen“ der „Software“ können durch zwei Modelle bereitgestellt werden, als

- zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell ("Kauf" einer „Lizenz“, unbeschränkte Laufzeit) oder
- Abonnementlizenzmodell ("Miete" einer „Lizenz“, beschränkte Laufzeit)

**Lizenzschein:** Der „Lizenzgeber“ gibt keine separaten Lizenzscheine aus. Der Erwerb/die Nutzung der „Software“ richtet sich nach einem zuvor bestätigten Angebot, der Auftragsbestätigung oder der jeweiligen Rechnung des „Lizenzgebers“.

**Lizenerweiterung:** Eine Erweiterung am zuvor bereitgestellten Umfang der „Lizenz“, z. B. durch den Erwerb weiterer User (Zugriffe) oder weiterer „Software“ des „Lizenzgebers“.

**Lizenzänderung:** Eine Änderung am zuvor bereitgestellten Umfang der „Lizenz“, z. B. durch das Reduzieren lizenzierter „Software“ (z. B. durch Reduzierung von Usern oder des Softwareumfangs) der „Software“ des „Lizenzgebers“.

**Pro Server Lizenzierung:** Bei der pro „Server-Lizenzierung“ wird die „Software“ auf Basis pro genutztem Serverprozess/Datenbank lizenziert, unabhängig davon, wie viele Zugriffe pro User/Client auf die „Software“ erfolgt.

**Pro User Lizenzierung:** Bei der pro „User-Lizenzierung“ wird zwischen concurrent und named Usern unterschieden. Im Gegensatz zur pro „Server-Lizenzierung“ wird hier nicht die „Software“ in Gänze, sondern in Abhängigkeit der Anzahl der zugreifenden User, lizenziert:

**Concurrent User:** Bei concurrent Usern wird die max. Anzahl paralleler Zugriffe der User lizenziert, die auf die „Software“ zugreifen, unabhängig davon, welcher User zugreift.

**Named User:** Bei named Usern wird jeder benannte Zugriff eines Users lizenziert, unabhängig davon, ob er auf die „Software“ zugreift. Jeder benannte Nutzer der „Software“ ist zu lizenzieren.

**Verbundene Unternehmen:** Angelehnt an die jeweils gültigen und aktuellen SLT (Software License Terms) von Microsoft sind „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieses EULA solche Unternehmen, an denen der „Lizenznehmer“ zumindest mit 50,01% direkt oder indirekt beteiligt ist (Mutter), oder, die eine zumindest 50,01%-ige direkte oder indirekte Beteiligung an dem „Lizenznehmer“ halten (Schwester), oder Unternehmen, die ebenfalls zu mindestens 50,01% direkt oder indirekt von dem gleichem Eigentümer gehalten werden, wie der „Lizenznehmer“ (Schwester). Verbundene Unternehmen, sind wie der „Lizenznehmer“, zur Nutzung der „Software“ im Rahmen dieses EULA berechtigt. Voraussetzung ist eine dieser EULA konforme „Lizenzierung“ der Anzahl der „Lizenzen“ respektive der jeweiligen User (z. B. pro verbundenen Unternehmen eine „Lizenz“ oder für alle User der verbundenen Unternehmen eine entsprechende Anzahl User). Der „Lizenznehmer“ wird dafür Sorge tragen, dass seine vorgenannten verbundenen Unternehmen alle Verpflichtungen gemäß dieses EULA erfüllen. Ausschließlich der „Lizenzgeber“ sowie vom „Lizenzgeber“ autorisierte Vertragshändler sind zum Vertrieb der „Software“ unter Zugrundelegung dieses EULA berechtigt.

**Client-Software:** So gekennzeichnete „Software“ darf auf einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen des „Lizenznehmers“ für eine Server-Software permanent installiert werden. Allerdings darf die Anzahl der „Software“, die jeweils simultan verwendet wird und die in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden (Concurrent Seats), nicht größer als die Anzahl der „Software“ sein, die der „Lizenznehmer“ jeweils zur Nutzung erworben hat.

**Kauf:** Beim „Kauf“ einer „Lizenz“ wird die Bereitstellung einer „Lizenz“ mit einer unbestimmten Laufzeit definiert.

**Miete:** Der Begriff „Miete“ wird mit der Bereitstellung einer „Lizenz“ zu einer bestimmten Laufzeit definiert. Ein anderer Begriff ist Abonnement (Abo). Eine Lizenz, die über ein Abonnementmodell bereitgestellt wird, ist nicht mit einer Kauflizenz zu vergleichen.

## 2. Nutzungsrecht (Lizenzgewährung), Auditrecht

### 2.1 Lizenzgewährung

Der „Lizenznehmer“ ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des „Lizenzgebers“ nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diese entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

Der „Lizenznehmer“ verpflichtet sich, die „Software“ und Dokumentationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des „Lizenzgebers“ weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.

Der „Lizenznehmer“ ist nicht berechtigt, die „Software“ zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wieder zu geben, öffentlich zugänglich zu machen, Unterlizenzen zu gewähren, sie zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig Dritten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen. Einzig dem „Lizenznehmer“ wird das Nutzungsrecht an der „Software“ gewährt. Eine Übergabe des Nutzungsrechts an Dritte obliegt ausschließlich dem „Lizenzgeber“ mit gesonderter Vereinbarung. Die Übergabe erfolgt schriftlich nach vorheriger Abstimmung.

Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte (Anzahl lizenzierter Benutzer/User) ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder Auftragsbestätigung. Der „Lizenznehmer“ erwirbt das einfache, nicht-ausschließliche Recht, die „Software“ zu nutzen, d.h. in dem vertraglich vereinbarten Umfang in den Arbeitsspeicher der Rechner zu laden und in dem vereinbarten Umfang permanent auf Massenspeichern zu installieren. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

Anzahl und Art der „Lizenzen“ an der „Software“, insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter des „Lizenznehmers“ (die sogenannten „User“), die maximal („Kauf“) und/oder gleichzeitig (Abo) zur Nutzung der „Software“ berechtigt sind, ergeben sich aus dem geschlossenen „Lizenzvertrag“ („Kauf“/Abo). Sofern der „Lizenznehmer“ die „Software“ über diese vereinbarte Anzahl und Art von „Lizenzen“ hinaus nutzen will (z. B. für eine höhere Anzahl von Usern), wird er dies dem jeweiligen Verkäufer unverzüglich schriftlich mitteilen und mit diesem eine vertragliche Regelung hierüber treffen (sog. „Lizenerweiterung“). Soweit mit dem jeweiligen Verkäufer nicht anders vereinbart, ist der „Lizenznehmer“ verpflichtet, dem „Lizenzgeber“ für jede über die ursprünglich vereinbarte Anzahl und Art von „Lizenzen“ hinausgehende Nutzung der „Software“ gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des „Lizenzgebers“ zu vergüten; weitergehende Ansprüche des „Lizenzgebers“ bleiben unberührt.

## 2.2 Zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell ("Kauf" einer Lizenz, unbeschränkte Laufzeit)

Der „Lizenzgeber“ räumt dem „Lizenznehmer“ ab Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die „Software“ für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst, vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien, die Installation, das Laden und den Ablauf der „Software“ auf einem einzelnen Server des „Lizenznehmers“ sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.

## 2.3 Abonnementlizenzmodell ("Miete" einer Lizenz, beschränkte Laufzeit)

Der „Lizenzgeber“ räumt dem „Lizenznehmer“ ab Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung das zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die „Software“ für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst, vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien, die Installation, das Laden und den Ablauf der „Software“ auf einem einzelnen Server des „Lizenznehmers“ sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Das Recht zur Nutzung erlischt, wenn die für die „Software“ vereinbarte Vergütung nicht vollständig bezahlt wurde.

Endet Ihre „Lizenz“, endet Ihr Recht zur Verwendung der „Software“ mit sofortiger Wirkung. Wenn Sie die „Software“ danach weiterverwenden, sind Sie möglicherweise wegen Verletzung von Urheberrechten/-gewerblichen Schutzrechten haftbar, was dazu führen könnte, dass erhebliche Schadenersatzforderungen gegen Sie erhoben oder andere Rechtsmittel gegen Sie eingelegt werden.

## 2.4 Auditrecht

Solang der „Lizenznehmer“ die „Software“ nutzt, ist der „Lizenzgeber“ berechtigt, die ordnungsgemäße „Lizenzierung“ selbst oder durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer seiner Wahl überprüfen zu lassen. Der „Lizenznehmer“ wird diesem Wirtschaftsprüfer Zugang zu seinen Geschäftsräumen, seinen Geschäftsbüchern, seinen Systemen und sämtlichen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten gewähren und sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilen.

Wird die „Software“ bei „verbundenen Unternehmen“ eingesetzt, so ist dies explizit vertraglich festzuhalten. Dieses EULA berechtigt zur Nutzung der „Software“ bei „verbundenen Unternehmen“, jedoch wird dies ohne vorherige schriftliche Fixierung durch den „Lizenzgeber“ nicht gestattet.

Im Übrigen liegen und verbleiben sämtliche Rechte an der „Software“ beim „Lizenzgeber“.

### 3. Bearbeitungsrecht, Herstellung der Interoperabilität

Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der „Software“ sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse durch den „Lizenznehmer“ sind unzulässig, es sei denn, der „Lizenzgeber“ hat vorher schriftlich zugestimmt oder der „Lizenznehmer“ ist hierzu nach den nachfolgenden Regelungen berechtigt:

Die Zustimmung durch den „Lizenzgeber“ ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Quellcodes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen „Software“ mit anderen Systemen oder anderer Software zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Handlungen werden von dem „Lizenznehmer“ oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks der „Software“ berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
- die Handlungen beschränken sich auf die Teile der ursprünglichen „Software“, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

Die durch oben beschriebene Handlungen gewonnene Informationen dürfen nicht

- zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität der „Software“ mit anderen Systemen/anderer „Software“ verwendet werden,
- an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Systems notwendig ist,
- für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines ausführbaren Quellcodes („Software“) mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

Diese genannten Änderungen sind so auszulegen, dass die Anwendung des „Lizenznehmers“ weder die normale Auswertung der „Software“ beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des „Lizenzgebers“ unzumutbar verletzt. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den „Lizenznehmer“ ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der „Software“ beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der „Lizenznehmer“ die Beweislast. Der „Lizenznehmer“ muss die vorgenommenen Änderungen sowie die aufgetretenen Störungssymptome dem „Lizenzgeber“ mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.



Die entsprechenden Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis mit TSO stehen, wenn TSO die gewünschten Änderungen oder Fehlerbehebungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will oder kann. TSO ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

Sollte der „Lizenznehmer“ Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der „Software“ wünschen, bietet der betreuende Partner diese auf Basis einer gesonderten Bestellung bzw. eines gesonderten Vertrags an, soweit dieser von TSO hierzu schriftlich berechtigt wurde. Mit Erlöschen des Bearbeitungsrechts (Pos. 3.1) sind Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der „Software“ ausgeschlossen.

Änderungen an der „Software“ beeinträchtigen die Updatefähigkeit (siehe 4.).

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen stehen sämtliche Weiterentwicklungen der „Software“ zumindest auch TSO zu. TSO ist berechtigt, solche Weiterentwicklungen nebst Dokumentation zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich, weltweit sowie frei an Dritte übertragbar im Quell- und Objektcode für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten einschließlich unbekannter Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Der „Lizenznehmer“ erhält hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, sofern und soweit dies in der Bestellung bzw. dem gesonderten Vertrag vereinbart wurde.

### 3.1 Erlöschen des Bearbeitungsrechts

Das unter Pos. 3. aufgeführte Bearbeitungsrecht erlischt, wenn der TSO Enhancement Plan (siehe Pos. 4) gekündigt wird. Ohne gültigen TSO Enhancement Plan sind Erweiterungen und/oder Änderungen, die nicht der Interoperabilität geschuldet sind, an der „Software“ nicht gestattet. Der „Lizenzgeber“ behält sich vor, das Bearbeitungsrecht ohne Nennung von Gründen zu widerrufen. Ein Widerruf hat in Schriftform zu erfolgen.

## 4. TSO Enhancement Plan (Updatevertrag)

Der TSO Enhancement Plan berechtigt den „Lizenznehmer“ zum Bezug von neuen Versionsständen der „Software“ (Upgrade, „Update“). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem TSO Enhancement Plan.

## 5. Mängelrechte, Haftungsbeschränkung

Etwaige Mängelrechte oder Haftungsansprüche bestehen ausschließlich gegen den jeweiligen Verkäufer und/oder Vertragspartner in Hinblick auf den TSO Enhancement Plan (Updatevertrag) und bestimmen sich ausschließlich nach dem mit diesem jeweils geschlossenen Vertrag.

Nur sofern der „Lizenznehmer“ kein Vertragsverhältnis mehr mit dem Verkäufer unterhält und gleichwohl gegenüber TSO direkt vergütungspflichtig für den TSO Enhancement Plan ist, sind etwaige Mängelrechte oder Haftungsansprüche des „Lizenznehmers“ an TSO zu richten; in diesem Fall gilt folgendes:

### 5.1 Mängelrechte

Etwaige Mängel sind gegenüber dem „Lizenzgeber“ unverzüglich anzuzeigen und möglichst genau zu beschreiben.

Etwaige gesetzliche Mängelrechte des „Lizenznehmers“ gegenüber dem „Lizenzgeber“ aus der Inanspruchnahme des „TSO Enhancement Plan“ sind zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung erfolgt mit dem nächsten verfügbaren Upgrade, „Update“, Service Pack oder Hotfix. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den „Lizenznehmer“ unzumutbar.

Ein Recht auf fristlose Kündigung oder Minderung steht dem „Lizenznehmer“ erst dann zu, wenn die Nachbesserungen fehlgeschlagen sind. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem „Lizenznehmer“ bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.

Ansprüche des „Lizenznehmers“ auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 5.2. Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des „Lizenznehmers“ sind ausgeschlossen.

Die Mängelrechte des „Lizenznehmers“ verjähren in einem Jahr beginnend mit der Bereitstellung des betreffenden Versionsstands der „Software“.

Soweit dem „Lizenznehmer“ Spezifikationen für Hard- und Software für den Einsatz der „Software“ mitgeteilt wurden, ist es Voraussetzung der Mängelhaftung, dass die „Software“ ausschließlich mit Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden, die den Spezifikationen entsprechen.

Sofern der „Lizenznehmer“ selbst eine Änderung der „Software“, insbesondere eine Änderung des Quellcodes durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der „Lizenznehmer“ weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.

## 5.2 Haftungsbeschränkung

Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des „Lizenzgebers“ bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die weitergehende Haftung des „Lizenzgebers“ bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Abweichend von einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters haftet der „Lizenzgeber“ unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des „Lizenzgebers“ beruhen.

Soweit die Haftung des „Lizenzgebers“ nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme solcher, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.

Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 6. Geheimhaltung

Beide Parteien stimmen überein, dass die „Software“ geheimes Wissen des „Lizenzgebers“ enthält. Der „Lizenznehmer“ verpflichtet sich, die „Software“ samt begleitender Unterlagen, ggfs. gefertigte Sicherungskopien sowie alle sonstigen, als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen des „Lizenzgebers“, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen. Hierzu gehören insbesondere alle zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der „Software“ und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen sowie die des „Lizenzgebers“ verwendeten Methoden und Verfahren.

Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist;
- vom „Lizenzgeber“ ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden;
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des „Lizenznehmers“ befanden;

- ihm nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt der „Lizenznehmer“.

## **7. Vertragsstrafe, Sonderkündigung und weitere Rechtsverfolgung**

Verstößt der „Lizenznehmer“ gegen eine der wesentlichen Regelungen dieses EULA, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Verkaufspreises, berechnet nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung geltenden Preisliste des „Lizenzgebers“, fällig.

Bei einer Pflichtverletzung gemäß dem vorstehenden Absatz hat der „Lizenzgeber“ darüber hinaus das Recht, den „TSO Enhancement Plan“ mit dem „Lizenznehmer“ fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dieser den Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

Im Falle einer Kündigung durch den „Lizenzgeber“ verpflichtet sich der „Lizenznehmer“, die Originaldatenträger, alle Kopien einschließlich begleitender Unterlagen herauszugeben und auf seinen Systemen zu löschen. Die vollständige Herausgabe und Löschung sind dem „Lizenzgeber“ schriftlich zu bestätigen.

Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen, bleibt vorbehalten.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ist der „Lizenznehmer“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Osnabrück als Gerichtsstand vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieses EULA ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses EULA gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke dieses EULA.